



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt

RP Darmstadt
Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt

Aktenzeichen A III.3 Da 436-2018
Bearbeiter/in Thomas Becker
Durchwahl (06151) 397783-6
Fax (06151) 95745-39
E-Mail poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-13-
Ihre Nachricht 12.03.18
Datum 22.03.18

26.03.18
27.03.18

**Betreff: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Klärschlamm
Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach, Dietzenbacher Straße 189, südlich A3 Offenbach
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wolf,

nach Prüfung des Antrages stellt die hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Darmstadt, folgendes fest:

Im weiteren nördlichen und südlichen Umfeld des Geltungsbereiches des Antrages sind Bodendenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt (bronzezeitliche Hortfunde). Aufgrund des Charakters der benannten Bodendenkmäler und ihrer Entfernung zum Geltungsbereich ist eine Auswirkung der Planung nicht erkennbar.

Die hessenArchäologie stimmt folglich dem Antrag im Grundsatz zu unter der Aufnahme des Hinweises auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG in dem dort vorgesehenen Passus. Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf diese Meldepflicht hinzuweisen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Offenbach zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Becker M.A.
Bezirksarchäologe

Anlagen: 3 Ordner Antragsunterlagen nach Durchsicht zurück